

ersten größeren Sammlungen, welche in der Zeit Innozenz' III. entstanden sind. G. arbeitete etwa 1202 und war bestrebt, außer Stücken Innozenz' III. hauptsächlich das Material seiner beiden nächsten Vorgänger, Clemens' III. und Celestins III., zusammenzubringen; der etwas spätere A. (um 1206) legte das Hauptgewicht auf die Zeit Innozenz' III. und lieferte eine Nachlese von älteren Päpsten, offensichtlich in Ergänzung zu G. Beide Werke wurden zuerst von J. S. von Schulte aus zwei Suldaer, aus Weingarten stammenden Hss. in Tabellenform bekanntgemacht; die Hss. sind von Friedberg, dem letzten Herausgeber der Dekretalen, benutzt worden. In beiden Hss. stehen die Sammlungen in zwei Fassungen, einer längeren und einer kürzeren; Schulte und nach ihm Friedberg hielten die kürzere für die ursprüngliche. Nachdem schon von anderer Seite an der Richtigkeit dieser Auffassung Zweifel erhoben worden waren, führt nun v. H. den unwiderleglichen Nachweis, daß das Verhältnis umgekehrt ist, nämlich daß die kürzeren Fassungen ziemlich wertlose Auszüge sind. Eingehende Analysen ermöglichen jetzt zum ersten Male eine genaue Einsicht in den Dekretalenbestand der beiden Sammlungen; die äußerst gründliche Einleitung bringt abgesehen von der minutiösen Untersuchung der beiden Hss. (Sulda D 5 und D 14) die literarhistorische Einordnung der beiden Werke in die gesamte Quellengattung, wobei auch die collectio Suldensis (Sulda D 3a), eine Zusammenarbeit des in Sulda D 5 überlieferten Materials, eingehend besprochen wird, sowie eine Erörterung der für die Dekretalen Innozenz' III. benutzten Quellen. In dieser Hinsicht ist das Ergebnis, daß in jedem einzelnen Falle die Frage der Registerbenutzung durch die kanonistischen Sammler besonders gestellt werden muß; abgesehen von Inedita aus dem 3. und 4. Buch bietet v. H. zahlreiche Textergänzungen zu bekannten Dekretalen. Die Abhandlung ist ein sehr klärender Beitrag zur Quellengeschichte des kanonischen Rechts. Für A. dürfte der Nachweis, daß die Hs. Sulda D 14 die Sammlung in einer dem „noch rohen Urzustand“ sehr nahe stehenden Form bietet (S. 130), die Dinge abschließen, denn zwei weitere, von Kuttner entdeckte und noch nicht näher bekanntgemachte Hss. (S. 118 Anm. 2; S. 130 Anm.; S. 177) bieten den A. in einer jüngeren Rezension. Anders steht es mit G., für den bei Kuttner, Repertorium der Kanonistik 1 S. 310 ff. neben der ziemlich wertlosen und nunmehr ausscheidenden verkürzten Fassung in der Hs. Sulda D 14 und der von Hedel in seiner Analyse zugrunde gelegten Hs. Sulda D 5 noch sieben weitere Hss. verzeichnet sind. Kuttner bemerkt dort, daß die Hs. Brüssel 1407—09 (Katalog Nr. 2560) fol. 93—148<sup>v</sup> eine erweiterte Fassung des G. enthalte. Ich hatte Gelegenheit, die Brüsseler Hs. kürzlich eingehend zu untersuchen und kann das Urteil bestätigen; sie enthält einen G., in dem die Kapitel des Anhangs der Suldaer Hs. zum größten Teile systematisch eingeordnet,